

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1827 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz

A. Problem

In völkerrechtlichen Verträgen und in EU-Rechtsakten ist in zunehmendem Maße die Verpflichtung für Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten enthalten, eine zentrale Anlaufstelle zu benennen. Im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes ist eine nationale Kontaktstelle für den grenzüberschreitenden Verkehr anzugeben. Daneben fehlt für die durch nationale Gesetze angeordnete Überwachung und für den Vollzug von bestimmten Auflagen eine für das Bundesgebiet zentral zuständige Behörde. Einige dieser Aufgaben sind bisher vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen worden oder sie sind direkt im Bundesministerium der Justiz erfüllt worden. Eine Neuordnung und Konzentration dieser Aufgabenbereiche sowie eine Bündelung von Verwaltungstätigkeiten erscheint notwendig.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, wobei in Artikel 1 der Erlass des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG), in den Artikeln 2 und 3 die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und der Gewerbeordnung sowie in Artikel 4 die Änderung weiterer Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Gründung der Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich kostenneutral. Ein Mehrbedarf an Stellen ist im Haushalt nicht vorgesehen. Für die räumliche Zusammenführung entsteht im Sachhaushalt ein Mehrbedarf in Höhe von 400 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1827 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und das Wort „Zweck“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zweck der Errichtung des Bundesamts ist die Neuorganisation der Bundesjustizverwaltung durch Schaffung einer zentralen Dienstleistungsbehörde.“

2. Artikel 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1971 (BGBl. 1971 II S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Die Aufgaben der Übermittlungs- und Empfangsstelle im Sinn des Artikels 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens nimmt das Bundesamt für Justiz wahr.““

3. Artikel 4 Abs. 13 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche, die beim Bundesverfassungsgericht, Bundesministerium der Justiz, Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Bundespatentgericht, Deutschen Patent- und Markenamt, Bundesamt für Justiz oder dem mit der Führung des Unternehmensregisters im Sinn des § 8b des Handelsgesetzbuchs Beliehenen entstehen, ist das Bundesamt für Justiz.““

4. Artikel 5 entfällt.

5. Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 4 Abs. 8 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Berlin, den 18. Oktober 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Ole Schröder
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Ole Schröder, Dirk Manzewski, Dr. Carl-Christian Dressel, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1827** in seiner 40. Sitzung am 22. Juni 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte die Errichtung eines Bundesamtes für Justiz und gab der Erwartung Ausdruck, dass diese zu mehr Effizienz im Sinne von Kosteneinsparungen und einer besseren Aufgabenerledigung führen werde. Die Einrichtung des Bundesamts für Justiz könne auch eine Vorbildwirkung für eine stringente Verteilung der Aufgaben zwischen Bonn und Berlin haben, wobei die ministeriellen Aufgaben grundsätzlich in Berlin und die administrativen Aufgaben in Bonn erledigt werden sollten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die vorgesehene Errichtung eines Bundesamts für Justiz, weil damit eine Restrukturierung der Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz erreicht werden könne. Das Ministerium könne sich dann auf seine Kernkompetenzen beschränken und werde von der Bearbeitung von Einzelfällen entlastet. Besonders positiv sei die vorgesehene Zusammenführung von Kompetenzen in Auslandsunterhaltssachen, die bislang an drei verschiedenen Stellen wahrgenommen worden seien, beim vorgesehenen Bundesamt für Justiz zu bewerten.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Errichtung des Bundesamts eine begrüßenswerte Bündelung von Aufgaben erfolge. Dies führe voraussichtlich zu mehr Transparenz und zu einer größeren Nachvollziehbarkeit der Wahrnehmung von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger. Dies gelte gerade auch im Hinblick auf Aufgaben, die nicht im Blickpunkt des öffentlichen

Interesses stünden. Deshalb werde der Gesetzentwurf grundsätzlich unterstützt.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorgesehene Errichtung des Bundesamts, weil das Bundesministerium der Justiz von Aufgaben entlastet werde, die nicht zu den Kernaufgaben eines Ministeriums gehörten. Beim Bundesministerium der Justiz und bei anderen Bundesministerien seien im Laufe der Zeit Aufgaben angesiedelt worden, die nicht zu den ministeriellen Kernaufgaben gehörten. In seinem Aufgabenzuschnitt entspreche das geplante Bundesamt für Justiz ähnlichen Zentraleinheiten in anderen Staaten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass als Sitz für das Bundesamt die Stadt Bonn und nicht ein Ort in den neuen Bundesländern vorgesehen sei. Die Verteilung der Standorte der Bundesbehörden zwischen den alten und den neuen Bundesländern sei derzeit nicht gerecht und benachteilige die neuen Länder. Im Übrigen widerspreche der vorgesehene Standort dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Wegen des nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. zum Nachteil der neuen Länder ausgewählten Sitzes des Bundesamts werde der Gesetzentwurf abgelehnt.

Der Vertreter der Bundesregierung hob hervor, dass durch das vorgesehene Bundesamt sowohl das Bundesministerium der Justiz als auch der Generalbundesanwalt von Aufgaben entlastet würden, die nicht zu deren Kernbereich gehörten. Die Führung des Bundeszentralregisters, die bislang beim Generalbundesanwalt angesiedelt sei, gehöre sachlich nicht in den Aufgabenbereich einer Ermittlungsbehörde. Die vorgesehene Errichtung des Bundesamts für Justiz diene einer Neustrukturierung und Neuorganisation der Bundesjustizverwaltung. Zweck des geplanten Gesetzes sei somit auch eine Verwaltungsmodernisierung. Ein wichtiger Gesichtspunkt sei darüber hinaus die mit der vorgesehenen Einrichtung des Bundesamts verbundene größere Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, was insbesondere bei der Bündelung von Aufgaben beim Bundesamt in Auslandsunterhaltssachen deutlich werde. Durch die vorgesehene Errichtung des Bundesamts entstehe kein Mehrbedarf an Stellen. Es gelte die Grundaussage, dass eine finanzneutrale Lösung angestrebt werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/1827 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 1)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Zweckbestimmung der Behörde im Errichtungsgesetz konkretisiert. Die

gesetzliche Formulierung der wesentlichen Ziele oder des Zwecks einer Behörde trägt den Interessen der Bürgerinnen und Bürger nach Transparenz der Verwaltung Rechnung und entspricht damit den Erfordernissen einer modernen Verwaltung. Ziel der Errichtung des Bundesamts ist die Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen im Bundesministerium der Justiz und seinem Geschäftsbereich. Mit der Verlagerung administrativer und nicht zwingend im Ministerium wahrzunehmender Aufgaben auf das Bundesamt wird im Sinne der allgemeinen Modernisierungsbestrebungen der Bundesverwaltung die Konzentration des Ministeriums auf politisch-konzeptionelle Kernaufgaben unterstützt. Auch beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden die Verwaltungsstrukturen vor allem durch Ausgliederung der Dienststelle Bundeszentralregister in Bonn optimiert und Kapazitäten für dessen Kernaufgaben, insbesondere die Terrorismusbekämpfung, gewonnen. Durch die Neuordnung der am Standort Bonn vorhandenen Behördenstrukturen sowie konsequente Bündelung von Aufgaben wird ein Kompetenz- und Ressourcengewinn angestrebt. Dabei wird das Bundesamt Dienstleistungsaufgaben sowohl gegenüber anderen Verwaltungsträgern als auch im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern als ausführende Stelle verschiedener Gesetze in nationalen und internationalen Rechtsverkehr erbringen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 Abs. 8)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird die Zuständigkeit der Übermittlungsstelle nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 aus der bisherigen Länderzuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz übertragen.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Abs. 13 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung in Artikel 12 Abs. 7a des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG – Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses auf Bundestagsdrucksache 16/2781).

Zu Nummer 4 (Artikel 5)

Die sog. Entsteinerungsklausel kann nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02) entfallen.

Zu Nummer 5 (Artikel 6)

Folgeänderung zu Nummer 4 und Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens hinsichtlich der dem Bundesamt für Justiz in Artikel 4 Abs. 8 übertragenen Aufgaben. Die Modalitäten der in Artikel 4 Abs. 8 vorgesehenen Übertragung der Aufgaben der Empfangsstelle nach dem UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 vom Bundesverwaltungsamt auf das Bundesamt für Justiz konnten erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in allen Einzelheiten geklärt werden. Daher bedarf es insoweit aufgrund der organisatorischen und haushaltsmäßigen Vorkehrungen noch eines zeitlichen Vorlaufs, um den Wechsel der Zuständigkeit zwischen den beiden Behörden zu vollziehen. Die Aufgaben nach dem UN-Übereinkommen sollen deshalb insgesamt erst zum 1. Januar 2008 auf das Bundesamt für Justiz übergehen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Dr. Ole Schröder
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter